Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
71/2005		25.05.2005	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☐ Fachausschuss		
☐ Fachausschuss		
☒ Kreisausschuss		23.08.2005
☐ Kreistag		

Inhalt:

Befristete Einstellung eines Musikschullehrers

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss bestätigt die Einstellung eines Musikschullehrers mit Wirkung vom 01.09.2005 zunächst befristet für die Dauer von 2 Jahren.

zuständiges Amt:

Personalreferat	Rotraut Reimuth Referatsleiterin	 Dezernent	Klemens Schmitz Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Schulverwaltungs- und Kulturamt	Uwe Falke	
Dezernent III	Alexander Kraus	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimmenthaltung	Einstimmig	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)

Begründung:

Die Stelle eines Musikschullehrers an der Kreismusikschule Uckermark im Schulverwaltungs- und Kulturamt wurde im März d. J. öffentlich ausgeschrieben, da aus dem Personalbestand der Kreisverwaltung kein Mitarbeiter mit der erforderlichen Qualifikation zur Verfügung steht.

Mit Schreiben vom 04.04.2005 wurden die Kreistagsabgeordneten bereits aufgrund einer Anfrage des Musikfreunde Angermünde e. V. über die Gründe für die Wiederbesetzung informiert. Auf dieses Schreiben wird daher inhaltlich Bezug genommen.

Die für 4 Monate im Haushaltsjahr 2005 zusätzlich anfallenden Personalkosten werden aus dem Gesamtbudget der Kreismusikschule gedeckt, so dass durch die Einstellung keine Zuschusserhöhung notwendig wird.

Die Einstellung soll auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG) vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1966) in der derzeit gültigen Fassung zunächst für die Dauer von 2 Jahren erfolgen. Über eine eventuelle anschließende Weiterbeschäftigung wird zu gegebener Zeit abhängig von der dann vorliegenden Situation entschieden.